SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBI S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBI S. 32) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

\$ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflicht ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für	das	Jahr	1981			6,00	DM
			1982			9,00	DM
			1983			12,00	DM
			1984			15,00	DM
				18,00	DM		
für	die	folge	enden	Jahre	je	20,00	DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden.

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderiahre.

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Haag, den 11.12.1981 GEMEINDE HAAG

Engelbrecht

Erster Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 49.12.1981 Nr. 51

Creußen, den 23 12 1981

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

.YU

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 09.02.1990

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (GVB1. S. 816) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVB1. S. 361) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 11.12.1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 19.12.1981, Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haag, den 09.02.1990

Gemeinde Haag

Lautner

1. Bürgermeister

OE WDE

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 23.02.90, Nr.08/90 amtlich bekanntgemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Creußen, den 12.03.1990

Maier

Entwurf

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen 22. März 1991 , Nr. 12/1991 amtlich bekanntgemacht.

reuBen, den 25.03.1991

/erwaltungsgemeinschaft Creußen

Majer

Entwurf

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 14. März 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG- (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBL. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361), erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 11.12.1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 19.12.1981, Nr. 51/81) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab	1.	Januar	1981	DM	6,00
ab	1.	Januar	1982	DM	9,00
ab	1.	Januar	1983	DM	12,00
ab	1.	Januar	1984	DM	15,00
		Januar		DM	18,00
		Januar		DM	20,00
		Januar		DM	25,00
		Januar		DM	30,00
		Januar		DM	35,00
		Januar		DM	40,00
		Januar		DM	45.00

im Jahr.

8 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haag, den 14. März 1991

Gemeinde / flaag

Lauther

1. Bürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 10.11.1995

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG – (FN BayRS 753-7-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVB1. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVB1. S. 264), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVB1. S. 1063), vom 05. Juli 1994 (GVB1. S. 553) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

\$ 1

Die Satzung der Gemeinde Haag für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 11.12.1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 29.12.1981, Nr. 51/81) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für die Jahre 1995 mit 1996 jeweils DM 30,--

und für das Jahr 1997 und für die folgenden Jahre jeweils

DM 35, --."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag, den 10. November 1995

Gemeinde Haag

Lautner

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen am 08.12. 1995, Nr. 49/95 amtlich bekanntgemacht.

Creußen, den 11.12.1995

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Maier

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 23. Januar 2002

Auf Grund Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG – (FN BayRS 753-7-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Haag für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 11. Dezember 1981 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Creußen vom 19. Dezember 1981, Nr. 51/81) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 2001 und für die folgenden Jahre 17,90 €. "

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE HAAG

Haag, den 27/2. Januar 2002

Lautne

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Abgedruckt und veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Gemeinde Haag am 01. Februar 2002, Nr. 5/2002;

Creußen, den 01. Februar 2002

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

#(H) Haag Klein-4.doc